

FD / Motion SVP-Fraktion vom 20. April 2022

Erhöhung des Pendlerabzugs

Antrag der Regierung vom 17. Mai 2022

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionärin verlangt eine Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) dahingehend, dass der Pendlerabzug an die gestiegenen Mobilitätskosten angepasst und angemessen erhöht wird. Innert Jahresfrist (Stand April 2022) seien die Benzin- und Dieselpreise um über 40 Prozent angestiegen. Dies bedeute eine massive Mehrbelastung für Unternehmen und Privatpersonen insbesondere in ländlichen Gebieten, die auf das Auto angewiesen seien.

Im geltenden Recht können Unternehmen (Selbständigerwerbende und juristische Personen) die effektiven Fahrkosten steuerlich geltend machen, soweit sie geschäftsmässig begründet sind. Eine betragsliche Beschränkung gibt es nicht. Demgegenüber können unselbständig Erwerbstätige die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nur bis zum Betrag geltend machen, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr zuzüglich Fr. 600.– entspricht (Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG). Aktuell ist der Fahrkostenabzug somit im Kanton St.Gallen auf Fr. 4'460.– begrenzt. Bei der direkten Bundessteuer können höchstens Fr. 3'000.– als Fahrkosten abgezogen werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [SR 642.11]).

Am 1. Januar 2016 trat das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) in Kraft (AS 2015, 651). Dieses Bundesgesetz führte bei der direkten Bundessteuer eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 3'000.– ein. Gleichzeitig wurde auch im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14; abgekürzt StHG) für die Kantone und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, einen Maximalabzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte festzusetzen. Der Kantonsrat beschloss im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 verschiedene dauerhaft wirkende Massnahmen. Eine dieser Massnahmen war die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf einen Höchstbetrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht. Der Kantonsrat begründete diese Begrenzung damit, dass eine steuerliche Gleichbehandlung der Pendlerinnen und Pendler mit dem öV und dem Privatauto erreicht werde. Ausserdem sollte die raumplanerisch sinnvolle Nähe von Wohnen und Arbeiten gefördert werden. Verkehrspolitische, klimapolitische und raumplanerische Ziele sollten nicht mehr im Widerspruch zum Steuergesetz stehen («je länger die Pendlerdistanz, desto höher der steuerliche Abzug» – dies sollte nicht mehr gelten). Mit der S-Bahn St.Gallen und der kombinierten Mobilität (Park + Ride) sei das Angebot des öffentlichen Verkehrs auch im ländlichen Raum merklich verbessert worden. In der Volksabstimmung vom 15. November 2015 wurde der XI. Nachtrag zum Steuergesetz angenommen. Er ist in Vollzug seit 1. Januar 2016 (nGS 2015-074).

Der kantonale Fahrkostenabzug erfuhr nochmals eine Anpassung anlässlich der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (AS 2019, 2395; abgekürzt STAF). Und zwar wurde im XV. Nachtrag zum Steuergesetz (nGS 2019-042, in Vollzug

seit 1. Januar 2020) der maximale Fahrkostenabzug um Fr. 600.– erhöht mit der Begründung, damit werde der kombinierten Mobilität (Park + Ride) Rechnung getragen.

Die Autokosten setzen sich aus Fixkosten und variablen Kosten zusammen. Bei einem Musterauto mit Anschaffungskosten von Fr. 35'000.– und einer jährlichen Laufleistung von 15'000 km betragen die fixen Kosten 60,2 Prozent und die variablen Kosten 39,8 Prozent. Die Fixkosten bestehen aus der Amortisation, den Garagierungskosten, Versicherungen und diversen Kosten, wie z.B. Steuern, Fahrzeugpflege und Nebenauslagen. Die variablen Kosten bestehen aus Service und Reparaturen, Reifenkosten, Treibstoffkosten und der Wertminderung aufgrund der gefahrenen Kilometer. Die Treibstoffkosten machen lediglich 16,3 Prozent der Gesamtkosten aus. Der durchschnittliche Preis für Benzin im Zeitraum von Januar bis Oktober 2021 betrug Fr. 1,67 je Liter. Wenn die Treibstoffpreiserhöhung 32 Rappen je Liter beträgt, steigen die Gesamtkosten um 2 Rp./km. Ein Treibstoffpreis von Fr. 2.– je Liter hat zur Folge, dass die Kilometerkosten von 69 Rp./km auf 71 Rp./km steigen.¹

Gemäss Bundesamt für Statistik legen Arbeitspendlerinnen und -pendler je Arbeitsweg (ein Hinweg) durchschnittlich 14 km zurück. Bei 220 Arbeitstagen je Jahr beträgt die zurückgelegte durchschnittliche Pendlerstrecke rund 6'160 km. Unter Berücksichtigung der erhöhten Treibstoffkosten von 2 Rp./km ergeben sich jährliche Mehrkosten von rund 123 Franken. Diese moderaten Mehrkosten rechtfertigen aktuell keine Anpassung des Fahrkostenabzugs. Der St.Galler Fahrkostenabzug stellt zudem nicht darauf ab, wie hoch aktuell der Benzin- oder Dieselpreis je Liter ist, sondern basiert auf der Gleichbehandlung der Pendlerinnen und Pendler mit dem öV und dem Privatauto. Daran ist festzuhalten. Wenn sich der Preis für ein Generalabonnement für Erwachsene erhöht, erhöht sich automatisch auch der steuerliche Fahrkostenabzug. Abgesehen davon relativieren sich die höheren Treibstoffkosten dadurch, dass seit der Covid-19-Epidemie vermehrt Homeoffice geleistet wird und bei den Strassenfahrzeugen ein deutlicher Trend zu Hybridfahrzeugen und reinen Elektrofahrzeugen feststellbar ist.

¹ Quelle: TCS, Kilometerkosten – Was kostet mein Auto?, abrufbar unter <https://www.tcs.ch/de/testberichte-ratgeber/ratgeber/kontrollen-unterhalt/kilometerkosten.php>.